

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 16. September 1983

182. Stück

461. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Tragwein

462. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Stellungskommissionen

461. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. August 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Tragwein

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 124 Königswiesener Straße von km 13,975 (alt) bis km 15,700 (alt)/15,39 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen und mit Verordnung vom 1. Feber 1977, BGBl. Nr. 91, bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

462. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. August 1983, mit der die Verordnung über die Stellungskommissionen geändert wird

Auf Grund des § 21 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 17. November 1982, BGBl. Nr. 573, über die Stellungskommissionen wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Das Militärkommando Salzburg hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

1. die Stadt mit eigenem Statut Salzburg sowie die politischen Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau und Tamsweg umfaßt, der Stellungskommission Kärnten,

2. den politischen Bezirk Zell am See erfaßt, der Stellungskommission Tirol zu bedienen.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Im Ergänzungsbereich Steiermark ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Steiermark hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

1. die Stadt mit eigenem Statut Graz sowie die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg und Weiz umfaßt, dieser Stellungskommission,

2. die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau umfaßt, der Stellungskommission Kärnten zu bedienen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Frischenschlager



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.